AMTSBLATT

für den



LANDKREIS HILDESHEIM

2018		Herausgegeben in Hildesheim am 12. Dezember 2018	Nr. 49
Inhalt			Seite
26.11.2018	-	Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2019	976
27.11.2018	-	Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Nordstemmen für das Haushaltsjahr 2019	979
25.09.2018	-	Satzung der Gemeinde Nordstemmen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	982
29.11.2018	-	Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Holle (Wasserabgabensatzung) vom 11.03.2005	988
29.11.2018	-	Satzung zur Aufhebung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 19.02.1982	
04.12.2018	-	Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Sibbesse	990
04.12.2018	-	Abgabensatzung zur Abwasserbeseitigung der Gemeinde Sibbesse	1010
04.12.2018	-	Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Sibbesse	1027
06.12.2018	-	Bekanntgabe über den Beschluss der Jahresrechnungen 2016 und 2017 sowie die Entlastungen des Bürgermeisters der Gemeinde Nordstemmen	1029
07.12.2018	-	 Änderung der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Peine vom 09.12.2005 in der zurzeit gültigen Fassung der 6. Änderung vom 16.03.2018 	1031
07.12.2018	-	Änderungen der Anlagen II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)	1033
07.12.2018	-	 Änderung der Satzung des Wasserzweckverbandes Peine über den Anschluss der Grund- stücke an die öffentliche Wasserversorgung und über die Benutzung dieser Einrichtung in der Fassung der 1. Änderung vom 09.12.2016 	
07.12.2018	-	30. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine	1035
07.12.2018	-	 Änderung des Preisblattes des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung von 06.12.2013 in der Fassung der 5. Änderung vom 08.12.2017 	1036
07.12.2018	-	Satzung des Wasserverbandes Peine über den Anschluss der Grundstücke an die öffentlicher Abwasserbeseitigungseinrichtungen und über die Benutzung dieser Einrichtungen für das Gebiet der Gemeinde Reinhardshagen in Hessen (Abwassersatzung)	
10.12.2018	÷	Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Bockenem über die Erhebung von Beiträger nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung - StrABS)	
11.12.2018	-	Öffentliche Bekanntgabe des Verzichts auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung einer 2,9 km langen Wasserfemleitung, Landkreis Hildesheim	1047

Impressum

Landkreis Hildesheim, Dezernat II, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim Druckerei des Landkreises Hildesheim Herausgeber:

Druck: amtsblatt@landkreishildesheim.de E-Mail:

Frau Käsler, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: petra.kaesler@landkreishildesheim.de Herr Köbis, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1472, E-Mail: marco.koebis@landkreishildesheim.de Ansprechpartner/in:

Haushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Giesen in der Sitzung am 26. November 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Ergebnishaushalt
 mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	17.887.000,00 Euro 18.209.000,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro 0,00 Euro
im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.174.400,00 Euro 16.164.000,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.485.000,00 Euro 3.216.000,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.731.000,00 Euro 930.000,00 Euro
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	20.390.400,00 Euro 20.310.000,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.731.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Die Höhe der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 430.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.800.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) = 380 v. H. 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) = 380 v. H.
- 2 Gewerbesteuer = 380 v. H

§ 6

Die Wertgrenze, bis zu der über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich angesehen werden, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

Giesen, den 26. November 2018

(Lücke) Bürgermeister



Verkündung der Haushaltssatzung 2019

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 05.12.2018 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 13.12.2018 bis 21.12.2018 zui

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

Gemeindeverwaltung Giesen,
Rathausstraße 27,
Kämmerei, Zimmer-Nr. 1.15
31180 Giesen

öffentlich aus.

<u>Giesen, 10.12.2018</u> Ort, Datum

> Gemeinde Giesen Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Nordstemmen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in der Sitzung am 27. November 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	20.235.200 Euro 21.849.700 Euro
der außerordentlichen Erträge der außerordentlichen Aufwendung auf	500.000 Euro 0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.361.500 Euro 19.749.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.106.000 Euro 7.614.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.748.100 Euro 2.924.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	27.215.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	30.288.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.499.700 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	
2 Gewerbesteuer	390 v H

Nordstemmen, 27.11.2018

Gemeinde Nordstemmen Norbert Pallentin

Bürgermeister

Verkündung der Haushaltssatzung 2019

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Nordstemmen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 10.12.2018 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom <u>13.12.2018</u> bis <u>21.12.2018</u> zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

Rathaus der Gemeinde Nordstemmen Rathausstraße 3, 31171 Nordstemmen,

öffentlich aus.

Nordstemmen, den 12.12.2018 Ort, Datum

Gemeinde Nordstemmen
Der Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Nordstemmen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und §§ 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabegesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in seiner Sitzung am 25.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Nordstemmen werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen im nachfolgenden Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zurzeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro aufgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise angelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 17 des Kostentarifs.
- (2) Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Amtshandlung zu erheben.
- (3) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die Gebühr aus Absatz 1 nach dem Umfang der Abweisung oder Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H. Bei vollständiger Rücknahme des Rechtsbehelfs entstehen keine Rechtsbehelfsgebühren.
- (4) Wird der Rechtsbehelf ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - 1. mündliche Auskünfte,
 - 2. amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen, soweit sie ein bestehendes oder früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Gemeinde Nordstemmen betreffen
 - b) Besuch von Schulen mit Ausnahme der Herstellung von Zeugnisabschriften oder –kopien sowie Zweitausfertigungen von Schulzeugnissen
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit
 - 3. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 - 4. Verwaltungstätigkeiten, zu denen

- a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
- b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung der Gebühren kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten.
- (2) Auslagen, die bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs entstanden sind, sind nicht zu erstatten, soweit diesem stattgegeben wird.
- (3) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 - 2. Telefongebühren und Gebühren für die Übermittlung durch Faxgeräte,
 - 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 - 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (4) Beim Verkehr mit den Behörden des Bundes, des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.
- (5) Bei Pauschalbeträgen nach dem Kostentarif sind Auslagen nach Abs. 3 Nrn. 1, 2 und 8 enthalten und werden nicht gesondert erhoben.

§ 7 Kostenschuldner

Kostenschuldner ist, wer zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit Rücknahme des Antrags.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Nordstemmen vom 18. Juni 2002 außer Kraft.

Nordstemmen, den 25.09.2018

Bürgermeister

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Nordstemmen vom 25.09.2018

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in EURO
1	Vervielfältigungen	
1.1	in schwarz/weiß, in Farbe	0,25
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	10,00
2.2	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen, je Seite	5,00
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00 bis 20,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nummern zu erheben sind)	5,00 bis 100,00
3 3.1	Akteneinsicht und Auskünfte Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen – ausgenommen nach § 72 Absatz 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind, und wenn in anderen Tarif-Nummern keine Gebühren vorgesehen sind.	Gebühr gemäß § 1 Abs. 4 Satz 5 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – ALLGO) In der jeweils geltenden Fassung
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	Gebühr gemäß § 1 Abs. 4 Satz 5 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung ALLGO) in der jeweils geltenden Fassung
4	Aufnahme von Verhandlungen	Gebühr gemäß § 1 Abs. 4
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	Satz 5 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – ALLGO) in der jeweils geltenden Fassung
5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn kelne andere Gebühr vorgeschrieben ist	Gebühr gemäß § 1 Abs. 4 Satz 5 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Aligemeine Gebührenordnung – ALLGO) in der jeweils geltenden Fassung
6	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können	Gebühr gemäß § 1 Abs. 4 Satz 5 der Verordnung über die Gebühren und
	für jede angefangene Viertelstunde	Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – ALLGO) in der Jeweils geltenden Fassung
7	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
8	Vermögensverwaltung	
	Vorrangseinräumung, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zum Grundbuch,	
8.1	Löschungsbewilligungen	

8.3	Bestätigung über die gesicherte Erschließung gemäß § 62 NBauO	100,00
9	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	10,00
10	Zweltausfertigung von Steuer-, sonstigen Quittungen oder Steuerbescheiden	10,00
11	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	10,00
12	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre	:
	für jedes Jahr	10,00
13	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene Viertelstunde	Gebühr gemäß § 1 Abs.4 Satz 5 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – ALLGO) in der jeweils geltenden Fassung
14	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	Gebühr gemäß § 1 Abs. 4 Satz 5 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – ALLGO) in der Jeweils geltenden Fassung
15 15.1	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für Büroarbeiten je angefangene Viertelstunde	Gebühr gemäß § 1 Abs. 4 Satz 5 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – ALLGO) in der jeweils geltenden Fassung
15.2	Außenarbeiten je angefangene Viertelstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	Gebühr gemäß § 1 Abs. 4 Satz 5 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – ALLGO) in der jeweils geltenden Fassung
16 16.1	Archiv Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene Viertelstunde	Gebühr gemäß § 1 Abs. 4 Satz 5 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – ALLGO) in der jeweils geltenden Fassung
16.2 16.2.1	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten in Form von Kopien je Seite	5,00
16.2.2	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	1.00
17	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter. Anmerkung zu § 17: Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von	Gebühr gemäß § 1 Abs. 4 Satz 5 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – ALLGO) in der jeweils geitenden Fassung
_	Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Holle (Wasserabgabensatzung) vom 11.03.2005

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders.GVBI. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Holle vom 12.12.2002 mit dem 1. Nachtrag vom 11.03.2005, dem 2. Nachtrag vom 29.11.2007 und dem 3. Nachtrag vom 04.02.2010 wird mit Ablauf des 31.12.2018 aufgehoben.

Holle, den 29.11.2018

Gemeinde Holle Der Bürgermeister

Huchthausen

Satzung zur Aufhebung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 19.02.1982

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders.GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 19.02.1982 mit dem 1. Nachtrag vom 19.10.1987 wird mit Ablauf des 31.12.2018 aufgehoben.

Holle, den 29.11.2018

Gemeinde Holle Der Bürgermeister

Huchthausen

Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Sibbesse

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nieders. GVBI. 2010, 576), in Verbindung mit den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 19.02.2010 (Nieders. GVBI. 2010, S. 64), in Verbindung mit §§ 54ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F. vom 31.07.2009 (BGBI. 12009, 2585), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 04.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschr	iitt	l:	

Aligellie	ane bestimmingen
§ 1	Allgemeines
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Anschluss- und Benutzungsrecht öffentliche zentrale Abwassereinrichtung
§ 4	Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasser (zentral und dezentral)
§ 5	Anschluss- und Benutzungszwang (Niederschlagswasser)
§ 6	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang (Schmutz- und/oder
	Niederschlagswasser)
§ 7	Entwässerungsgenehmigung
§ 8	Entwässerungsantrag
§ 9	Allgemeine Einleitungsbedingungen
§ 10	Besondere Einleitungsbedingungen

Abschnitt il:

Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 11	Grundstücksbenutzung
§ 12	Grundstücksentwässerungsanlage des/der Anschlussnehmers/in
§ 13	Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage des/der Anschlussnehmers/ir
§ 14	Abwasservorbehandlungsanlagen
§ 15	Sicherung gegen Rückstau

Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 16	Bau und Betrieb der dezentralen Abwasseranlage
§ 17	Überwachung der dezentralen Abwasseranlage

Abschnitt IV:

Schlussvorschritten				
	§ 18	Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen		
	§ 19	Anzeigepflichten		
	§ 20	Altanlagen		
	§ 21	Befreiungen		
	§ 22	Haftung		
	§ 23	Ordnungswidrigkeiten		
	§ 24	Hinweis auf archivmäßige Verwahrung		
	§ 25	Übergangsregelung		
	§ 26	Beiträge, Gebühren und Anschlusskosten		
	§ 27	Inkrafttreten		

I. Aligemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers und Klärschlammes
 - a) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers:
 - b) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers;
 - c) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (dezentrale Abwasserbeseitigung) für die in § 1 der Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für bestimmte Teile im Gebiet der Gemeinde Sibbesse auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke;

als jeweils eine öffentliche Einrichtung.

- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (dezentrale Abwasseranlage). Im Ortsteil Petze erfolgt die Entwässerung der Grundstücke im Buchenweg teilweise mittels Mischkanal.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Versickern, Verregnen und Verrieseln und Einleiten von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Abwasser im Sinne der Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

a) Schmutzwasser ist

- das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser);
- das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder g\u00e4rtnerisch genutzte B\u00f6den aufgebracht zu werden;

b) Niederschlagswasser ist

das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die öffentliche Kanalisation eingeleitete Wasser.

- (3) Grundstück i.S.d. Satzung ist das Grundstück i.S.d. Grundbuchrechtes.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Abwasserbeseitigung und -behandlung eines Grundstückes dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.
- (5) Zur öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung gehören insbesondere
 - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) und die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Revisionsschächte, Pumpstationen, Vakuumstationen, Rückhaltebecken.
 - b) Das öffentliche Leitungsnetz besteht aus von Abwasser durchflossenen Rohrleitungen und Schächten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit mehr als einer angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage eines/r Anschlussnehmers/in (Abs. 8) (Hauptkanäle).
 - c) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die von der Gemeinde oder ihr beauftragten Dritten betrieben werden,
 - d) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme von Niederschlagswasser dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind sowie
 - e) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Gemeinde und von ihr beauftragten Dritten.
- (6) Die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung für Schmutzwasser endet jeweils hinter dem Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück.
- (7) Die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung für Niederschlagswasser endet jeweils hinter dem Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück.
- (8) Soweit kein Revisionsschacht vorhanden ist, etwa weil das anzuschließende Gebäude unmittelbar an der Grundstücksgrenze steht, endet die öffentliche Anlage für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung bzw. Niederschlagswasserbeseitigung an der Grundstücksgrenze.
- (9) Die Grundstücksentwässerungsanlage des/der Anschlussnehmers/in (Grundstücksentwässerungsanlage) besteht aus allen der Entwässerung des Grundstücks und darauf befindlicher Gebäude und Einrichtungen dienenden Anlagen, soweit sie nicht Bestandteil der jeweils öffentlichen Anlage sind.
- (10) Zur öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Gemeinde und deren Beauftragten.

(11) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Anschlussnehmer/in beziehen, umfasst dieser Begriff den/die Grundstückseigentümer/in, Erbbauberechtigten/te oder den/die Nießbraucher/in und sonstige dinglich Berechtigte.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht öffentliche zentrale Abwassereinrichtung

- (1) Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Gemeinde Sibbesse liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines/ihres Grundstückes an die vorhandenen zentralen öffentlichen Abwasseranlagen nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss-und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine öffentliche Hauptleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Hauptleitung hergestellt oder eine bestehende Hauptleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Hauptleitung kann versagt werden, wenn dieser wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern sich der/die potentielle Anschlussnehmer/in verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Anschlussleitung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasser (zentral und dezentral)

- (1) Jeder/jede Grundstückseigentümer/in, Erbbauberechtigten/te oder der/die Nießbraucher/in und sonstige dinglich Berechtigte/r (Anschlussnehmer/in) ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Wer Besitzer/in eines Grundstückes, eines Gebäudes auf dem Grundstück oder eines Grundstücks- oder Gebäudeteiles ist, ohne zum Anschluss verpflichtet zu sein, hat die zum Anschluss erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder soweit aufgrund der Beschaffenheit von Befestigungen/Versiegelungen Niederschlagswasser als Schmutzwasser anfällt.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage vor oder auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der/die Anschlussnehmer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Gemeinde. Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.

- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Anschlussnehmer/in verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser -sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung bestehtder öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- (7) Wenn und soweit ein Grundstück an die dezentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Anschlussnehmer/in verpflichtet, den in den abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm der Gemeinde bzw. von ihr beauftragten Dritten zur Entnahme und Beseitigung zu überlassen.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang (Niederschlagswasser)

- (1) Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Gemeinde Sibbesse liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche Abwassereinrichtung anzuschließen soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten. Hiervon ist dann grundsätzlich auszugehen, sofern das Grundstück gemäß § 1 Absatz 1b) dieser Satzung von der zentralen Niederschlagswasserkanalisation erschlossen ist und nicht der Nachweis erbracht worden ist, dass das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser schadlos dezentral beseitigt werden kann.
- (2) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Anschlussnehmer/in verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist der Gemeinde zuvor schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang (Schmutz- und/oder Niederschlagswasser)

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage für den/die Anschlussnehmer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.
- (2) Auf Antrag des/der Grundstückseigentümers/in wird für an die öffentliche, zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossene und/oder anzuschließende Grundstücke ganz oder teilweise Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage erteilt, wenn in dem Antrag nachgewiesen ist, dass das auf dem Grundstück bzw. einer Teilfläche dieses Grundstücks entstehende Niederschlagswasser in eine genehmigungsfähige Versickerungsanlage eingeleitet wird, welche den anerkannten Regeln der Technik (DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 138) entspricht.

Für die Erfüllung der Voraussetzungen ist der/die Grundstückseigentümer/in nachweispflichtig.

- (3) Der Antrag soll schriftlich innerhalb von einem Monat nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde gestellt werden. Die Gemeinde kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (4) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und/oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 7 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Für den Anschluss eines Grundstückes an eine öffentliche Abwasseranlage sowie deren Nutzung hat der/die Anschlussnehmer/in eine Entwässerungsgenehmigung bei der Gemeinde Sibbesse schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von dem/der Anschlussnehmer/in schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Anschlussnehmer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen des/der Anschlussnehmers/in. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Gemeinde kann abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde nicht gefährdet wird.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der beantragten Maßnahme nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 8 Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens vier Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag vier Wochen vor deren geplantem Beginn einzureichen.

Bei verfahrensfreien Baumaßnahmen gem. § 60 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) bzw. sonstigen genehmigungsfreien Bauvorhaben gem. § 62 NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Gemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) gesichert ist, vorzulegen.

- (2) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen,
 - Angaben über durch Niederschlagswasser gespeiste Brauchwasseranlagen ggf. einschließlich des Antrages auf Befreiung nach § 6.
 - b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen T\u00e4tigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Besch\u00e4ftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Labor) handelt.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant, (Gartenteiche, Versickerungs- oder Sammeleinrichtungen)
 - In der N\u00e4he der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehene Baumbestand.
 - e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte bzw. des Vakuumventilschachtes mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
 - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Fallleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Abwasserbehandlungsanlagen, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Der Antrag zum Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage ist bei der Gemeinde zu stellen. Der Antrag ist spätestens zu dem Zeitpunkt zu stellen, wenn bei der zuständigen Wasserbehörde die wasserrechtliche Erlaubnis zur Errichtung einer Kleinkläranlage beantragt wird. Er hat zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,

- b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
- c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitung außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

In den Grundrissen und Schnitten sind farbig anzulegen:

Schmutzwasserleitung
 Niederschlagswasserleitungen
 Mischwasserleitung
 Entwässerungsobjekte
 vorhandene Entwässerungsanlagen
 grau

(5) Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 9 Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 58 WHG in Verbindung mit § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 58 WHG in Verbindung mit § 98 NWG erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Anschlussnehmer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 58 WHG in Verbindung mit § 98 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Gemeinde auszuhändigen.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal und Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Revisionsschächten installieren. Soweit kein Revisionsschacht vorhanden ist, ist die Gemeinde berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Anschlussnehmer/in zu tragen. Der/die Anschlussnehmer/in ist verpflichtet, der Gemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu installieren sind.

- (6) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung und Vorbehandlung auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Abflussmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i.S.d. Satzung unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlage eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des/der Anschlussnehmers/in die dadurch entstehenden Schäden in der öffentlichen Abwasseranlage zu beseitigen.
- (8) Entsprichtein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Anschlussnehmer/in sowie ggf. der/die Abwassereinleiter/in verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf seine/ihre Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Ausführungsfrist setzen.

§ 10 Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
 - a) chemische und physikalische Eigenschaften aufweisen, deren Werte über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien des Merkblattes DWA-M 115-2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegen,
 - b) die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen;
 - c) giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden;
 - d) Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen;
 - e) die Abwasserreinigung und/oder die Schlammbeseitigung erschweren;
 - f) die öffentliche Sicherheit gefährden oder
 - g) das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.
- (2) Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);

Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;

Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;

Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölund Fettabscheidung verhindern;

Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;

Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10); chlorierte Kohlenwasserstoffe; Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;

Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen; Inhalte von Chemietoiletten:

Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten

Medikamente und pharmazeutische Produkte;

Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung - DüMV) - insbesondere § 4 Abs. 4 entspricht.

- (3) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung i.d.F. vom 20. juli 2001 (BGBl. I S. 1714) insbesondere § 46 Abs. 4 entspricht.
- (4) Abwässer insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn in der Stichprobe (Absatz 7) die Einleitungswerte des Merkblattes DWA-M 115-2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung nicht überschritten werden.
- (5) Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 7 Abs. 1 festgesetzt gelten.
- (6) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100% übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung AbwV) i.d.F. vom 17.06.2004 (BGBI. I S. 1108) in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall -nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs- zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die darin beschäftigten Personen Abwasseranlagen. die öffentlichen Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (8) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 11 Grundstücksbenutzung

- (1) Der in § 2 Abs. 8 dieser Satzung genannte Personenkreis hat für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen und den Betrieb von öffentlichen Hauptkanälen einschließlich Zubehör zum Durchleiten von Abwasser über sein/ihr Grundstück sowie erforderliche Schutzmaßnahmen zu dulden. Dies gilt jedoch nur, wenn die Maßnahme anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten durchgeführt werden kann, der hierdurch zu erwartende Nutzen den Schaden des Betroffenen erheblich übersteigt und keine wasserwirtschaftlichen Nachteile zu erwarten sind.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstückes, so gelten die Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung.
- (4) Wird der Betrieb der öffentlichen Einrichtung auf Dauer eingestellt, so hat der/die Anschlussnehmer/in die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre zu dulden, es sei denn, dass ihm/ihr dies nicht zugemutet werden kann.

§ 12 Grundstücksentwässerungsanlage des/der Anschlussnehmers/in

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals sowie die Anordnung des Revisionsschachtes bzw. einer Abwasserhebeanlage oder eines Vakuumventilschachtes bestimmt, unter Berücksichtigung der berechtigten Wünsche des/der Anschlussnehmers/in, die Gemeinde. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal, eine Abwasserhebeanlage oder einen Vakuumventilschacht zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Anschlussnehmer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der gemeinsam genutzten Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch gesichert haben.
- (3) Die Gemeinde lässt den Anschlusskanal für Schmutz- bzw. Niederschlagswasser im Zuge einer Verlegung, Erneuerung oder Sanierung eines Freispiegel-, oder eines Druckleitungshauptkanales einschließlich des Revisionsschachtes vom Hauptkanal bis ca. 1 Meter hinter die Grenze des anzuschließenden Grundstückes auf Kosten des/der Anschlussberechtigten/in herstellen. Verläuft der öffentliche Hauptkanal im anzuschließenden Grundstück wird durch die Gemeinde nur der Stutzen für den Anschlusskanal des Grundstückes herausgelegt. Soweit durch die Gemeinde eine Vakuumkanalisation erstellt wird, wird der Anschlusskanal einschließlich des für die Funktionsfähigkeit des Systems notwendigen Vakuumventilschachtes auf dem anzuschließenden Grundstück, von der Gemeinde erstellt.

- (4) Soll nachträglich an einen vorhandenen Hauptkanal ein Anschlusskanal angeschlossen werden soll, hat der/die Anschlussnehmer/in die notwendigen Arbeiten bei einer von der Gemeinde anerkannten Fachfirma auf seine/ihre Kosten in Auftrag zu geben. Soweit der/die Anschlussberechtigte die für die Ausführung der Anschlussarbeiten notwendige Fachkunde selbst besitzt, kann die Gemeinde hiervon eine Ausnahme zulassen.
- (5) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten. die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Anschlussnehmer/in dadurch für die Anpassung den Aufwand tragen. Der/die Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden ŻU Anschlussnehmer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (6) Der/die Anschlussnehmer/in hat die Grundstücksentwässerungsanlage zu unterhalten, bei Bedarf zu erneuern und zu reinigen.
- (7) Der/die Anschlussnehmer/in darf die Entwässerungsanlage nicht ohne Genehmigung der Gemeinde verändern oder verändern lassen.
- (8) Die Entwässerungsanlage ist vom/von der Anschlussnehmer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. den in der Anlage 1 zu dieser Satzung genannten DIN-Normen in der jeweils gültigen Fassung und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf Anforderung erstmals auf Dichtheit zu überprüfen. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Gemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (9) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 von Oktober 1997 in Verbindung mit DWA A 139 (Ausgabe 2009) zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Anschlusskanälen, der Einbau des Revisionsschachtes, einer Abwasserhebeanlage oder eines Vakuumventilschachtes sowie das Verfüllen der Rohrgräben auf dem anzuschließenden Grundstück darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Gemeinde die erforderliche Fachkunde nachgewiesen hat. Soweit der/die Eigentümer/in selbst die notwendige Fachkunde nachweist, können die Arbeiten in Abstimmung mit der Gemeinde in Eigenleistung ausgeführt werden.
- (10) Die Entwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Anschlussnehmer/in nicht von der Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Entwässerungsanlage.
- (11) Die Entwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen; die Gemeinde kann fordern, dass die Entwässerungsanlage auf Kosten des/der Anschlussnehmers/in in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

- (12) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen dieser Satzung, so hat der/die Anschlussnehmer/in sie auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Anschlussnehmer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/die Anschlussnehmer/in ist zur Anpassung der Entwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.
- (13) Fällt über einen Zeitraum von mehr als 2 Jahren auf dem angeschlossenen Grundstück kein einleitungspflichtiges Abwasser an, ist der Anschlusskanal am Hauptkanal dauerhaft zu verschließen. Der/die Anschlussnehmer/in hat der Gemeinde unverzüglich eine entsprechende Mitteilung zu machen, sobald diese Voraussetzung vorliegt. Soweit der/die Anschlussnehmer/in nicht selbst die notwendige Fachkunde nachweist werden die Arbeiten auf dessen/deren Kosten durch die Gemeinde veranlasst.

§ 13 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage des/der Anschlussnehmers/in

- (1) Die Gemeinde kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 6 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.
- (2) Der Gemeinde oder Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Entwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Gemeinde oder Beauftragte der Gemeinde sind berechtigt notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (3) Alle Teile der Entwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen und Vakuumventilschächte müssen zugänglich sein (keine Überpflasterung, Überbauung oder Bedeckung mit Boden).
- (4) Der/die Anschlussnehmer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Gemeinde dem/der Anschlussnehmer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Gemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (6) Die Gemeinde kann, über die in der DIN 1986-30 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlanschlüsse undicht ist.

§ 14 Abwasservorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasservorbehandlungsanlagen wie z.B. Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen, Schlammfänge, Fettabscheideranlagen, Stärkeabscheideranlagen, Neutralisations- und Entgiftungsanlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie es bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.
- (2) Die Gemeinde kann Kontrolleinrichtungen vorschreiben, mit denen die Wirkung der Abwasservorbehandlungsanlage und die Beschaffenheit und Menge des Abwassers festzustellen und dauerhaft zu überwachen ist. Die Plombierung von Sicherheitseinrichtungen kann angeordnet werden.
- (3) Lässt sich eine erforderliche Vorbehandlung der Abwässer nicht oder nicht zu einem festgesetzten Zeitpunkt erreichen, so kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um einer Einleitung satzungswidriger Abwässer entgegenzuwirken.
- (4) Für Grundstücke mit Abwasservorbehandlungsanlagen und für Grundstücke, auf denen nichthäusliches Abwasser anfällt, sind Verantwortliche und Stellvertreter zu benennen und der Gemeinde mitzuteilen (Betriebsleiter/in, Geschäftsführer/in oder sonstige Beauftragte). Die verantwortlichen Personen müssen über ausreichende Sachkunde verfügen. Sie haben nach Aufforderung der Gemeinde die erforderliche Sachkunde nachzuweisen und darüber zu wachen, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden.
- (5) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig entsprechend den jeweiligen DIN-Vorschriften zu entnehmen.

§ 15 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Anschlussnehmer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht hergeleitet werden. Der/Die Anschlussnehmer/in hat die Gemeinde außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Rückstauebene ist die Oberfläche im Bereich des öffentlichen Hauptkanales vor oder auf dem zu entwässernden Grundstück.
- (3) Bei unter der Rückstauebene liegenden Räumen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.
- (4) Andere unter der Rückstauebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Niederschlagswasserabläufe usw. müssen gem. DIN 1986-100 in Verbindung mit DIN EN 12056-4 (Abwasserhebeanlagen) in der jeweils geltenden Fassung gegen Rückstau abgesichert sein.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 16 Bau und Betrieb der dezentralen Abwasseranlage

- (1) Die Ableitung des in Kleinkläranlagen behandelten Abwassers bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde.
- (2) Sie sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in § 10 Abs. 1 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.
- (4) Die Anlagen werden von der Gemeinde oder von ihr Beauftragten entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (5) Abflussiose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Gemeinde die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen. Mehrkammerausfaulgruben sind nach den Festlegungen in der wasserrechtlichen Erlaubnis zu entschlammen. Maßgeblich ist die DIN 4261.
- (6) Die Gemeinde oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.
- (7) Nicht mehr benutzte Kläranlagen sowie abflussiose Sammelgruben sind unverzüglich zu entfernen, soweit das nicht möglich ist, ordnungsgemäß zu räumen. Die wasserdichte Sohle ist zu durchstoßen und die Grube zu verfüllen, sofern sie nicht Verwendung zum Auffangen von Niederschlagswasser finden.

§ 17 Überwachung der dezentralen Abwasseranlage

- (1) Der Gemeinde bzw. von ihr Beauftragten ist zur Prüfung der dezentralen Abwasseranlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Die Gemeinde bzw. von ihr Beauftragte sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der dezentralen Abwasseranlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

IV. Schlussvorschriften

§18 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an bzw. in die öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§19 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 4, 5), so hat der/die Anschlussnehmer/in dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Gemeinde unverzüglich mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich zu unterrichten.
- (3) Der/die Anschlussnehmer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel an der in seinem/ihrem Eigentum stehenden Entwässerungsanlage unverzüglich mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Eigentümer/in verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen) hat der/die Anschlussnehmer/in dies unverzüglich schriftlich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 20 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Anschlussnehmer/in binnen drei Monaten auf seine/ihre Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der/die Anschlussnehmer/in den Anschluss zu schließen.

§21 Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 22 Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Abwasseranlagen oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen gegenüber der Gemeinde geltend machen.

- (2) Der/Die Anschlussnehmer/in haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand, die vorschriftswidrigen Benutzung oder der nicht sachgemäßen Bedienung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG in der jeweils geltenden Fassung) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze:
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten, der Ausführung von Anschlussarbeiten oder Instandsetzungsarbeiten

hat der/die Anschlussnehmer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind und er seine eigene Verpflichtung zur Rückstausicherung gemäß § 15 dieser Satzung nachweislich ordnungsgemäß und funktionsfähig vorgehalten hat.

Andernfalls hat der/die Anschlussnehmer/in die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen gegenüber der Gemeinde geltend machen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt;
 - b) § 4 Abs. 6 bzw. 7 und § 5 Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die gemeindlichen Abwasseranlagen ableitet bzw. den Klärschlamm der Gemeinde nicht zur Beseitigung überlässt;
 - c) § 5 Abs. 2 Niederschlagswasser und/oder selbst gefördertes Wasser, das als Brauchwasser genutzt wird, ohne Genehmigung einleitet,
 - d) dem nach § 7 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 - e) § 8 in Verbindung mit § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt:
 - f) §§ 9, 10 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder das bzw. die nicht den Einleitungswerten entsprechen;

- g) § 12 Abs. 10 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
- h) § 12 Abs. 11 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt:
- i) § 13 Abs. 2 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
- j) § 18 die öffentliche Abwasseranlage ohne Zustimmung der Gemeinde betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
- k) § 19 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- I) § 9 Abs. 4 und § 13 Abs. 4 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- m) § 9 Abs. 5, 6, 8 und § 12 Abs. 12 von der Gemeinde geforderte Einbauten oder Anpassungsmaßnahmen nicht durchführt;
- n) § 12 Abs. 2 die geforderte Eintragung einer Baulast oder Grunddienstbarkeit unterlässt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 24 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Gemeinde Sibbesse archivmäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

§ 25 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 8 dieser Satzung spätestens 3 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.
- (3) Die Anforderungen des § 9 Abs. 1 bzw. des § 10 sind nach Ablauf von einem Jahr seit Inkrafttreten dieser Satzung einzuhalten. Können die besonderen Einleitungsbedingungen des § 10 aus wichtigen Gründen nicht vor Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten der Satzung erreicht werden, so kann die Gemeinde eine Ausnahme zulassen; die Ausnahme ist zu befristen.

§ 26 Beiträge, Gebühren und Anschlusskosten

(1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Erneuerung, Verbesserung und Erweiterung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen werden Kanalbaubeiträge und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen Benutzungsgebühren nach zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzungen erhoben.

(2) Für die Herstellung, Veränderung, Erneuerung, laufende Unterhaltung sowie die Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage sind die der Gemeinde entstandenen Kosten nach Maßgabe der in Abs. 1 genannten Satzungen zu erstatten.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Sibbesse vom 09.12.1999 in der Fassung des I. Nachtrages vom 27.11.2003 außer Kraft.

Sibbesse, den 04.12.2018

Gemeinde Sibbesse

(Amft) Bürgermeister

Anlage 1 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Sibbesse

Liste der dieser Satzung zugrunde liegenden DIN- und DIN EN-Normen:

DIN	Stand	Bezeichnu	ing	
DIN 4040		Abscheideranlagen für Fette		
DIN 4040-100	2004-12		Anforderungen an die Anwendung von Abscheider- anlagen nach DIN EN 1825-1 und DIN EN 1825-2	
DIN 4261		Kleinkläranlagen		
DIN 4261-1	2010-10	Teil 1:	Anlagen zur Schmutzwasservorbehandlung	
DIN 4261-5	2012-10	ı	Versickerung von biologisch aerob behandeltem Schmutzwasser	
DIN EN 752 2008-04 Entwä		Entwässe	ässerungssysteme außerhalb von Gebäuden	
DIN EN 124-1	2015-09	Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen - Baugrundsätze, Prüfungen, Kennzeichnung, Güteüberwachung		
DIN EN 476 2011-04		Allgemeine Anforderungen an Bauteile für Abwasserleitungen		
DIN EN 1610	2015-12	Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und - kanälen		
DIN 1986		Entwässe	rungsanlagen für Gebäude und Grundstücke	
DIN 1986-3	2004-11	Teil 3:	Regeln für Betrieb und Wartung	
DIN 1986-4	2011-12		Verwendungsbereiche von Abwasserrohren und -formstücken verschiedener Werkstoffe	
DIN 1986-30	2012-02	Teil 30:	Instandhaltung	
DIN 1986-100	2016-12		Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056	
DIN 1999		Abscheid	eranlagen für Leichtflüssigkeiten	
DIN 1999-100	2003-10		Anforderungen für die Anwendung von Abscheider- anlagen nach DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2	
DWA M 115-2 2013-02 Indirekteinleitung nichthäuslich		nleitung nichthäuslichen Abwassers		
		Teil 2:	Anforderungen	

Die vorgenannten Normen sind im Beuth-Verlag GmbH, Berlin, erschienen und können bei der Gemeinde Sibbesse während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Abgabensatzung zur Abwasserbeseitigung

Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Sibbesse in der Fassung vom 04. Dezember 2018

- Abwasserabgabensatzung -

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II: Abwasserbeitrag

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 § 5 Beitragsmaßstab und Beitragssatz
- Beitragspflichtige
- § 6 Entstehung der Beitragspflicht
- § 7 Vorausleistungen
- § 8 Veranlagung und Fälligkeit
- § 9 Ablösung durch Vertrag

Abschnitt III: Benutzungsgebühren für die gemeindlichen zentralen Abwasser-

Abwasserbeseitigungsanlagen

- § 10 Grundsatz
- § 11 Gebührenmaßstab Schmutzwasserbeseitigung
- § 12 Gebührenmaßstab Niederschlagswasserbeseitigung
- § 13 Gebührensatz Schmutzwasserbeseitigung
- § 14 Gebührensatz Niederschlagswasserbeseitigung
- § 15 Gebührenpflichtige
- § 16 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 17 Erhebungszeitraum
- § 18 Veranlagung und Fälligkeit

Abschnitt IV: Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 1 Kostenerstattungsanspruch

Abschnitt V: Dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage

§ 20 Entgelt dezentrale Abwasserbeseitigung

Abschnitt VI: Gemeinsame Vorschriften

- § 21 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 22 Anzeigepflicht
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Inkrafttreten
- § 25 Datenverarbeitung
- § 26 Überleitungsvorschriften

Präambel

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBI. S. 434) und der §§ 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBI. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in seiner Sitzung vom 04. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Sibbesse (nachstehend: Gemeinde) betreibt die zentrale Schmutzdie Niederschlagswasser- und die dezentrale Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Sibbesse vom 04.12.2018 als jeweils eigenständige gemeindliche Abwasserbeseitigungseinrichtung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die gemeindlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwasserbeiträge);
 - b) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwassergebühren);
 - c) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse.
- (3) Beiträge, Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen gelten als gemeindliche Last i.S. von § 10 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.

Abschnitt II: Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der gemeindlichen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtungen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die gemeindlichen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen;
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie jedoch nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen:
 - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht, soweit sie nicht im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen.
- (2) Wird ein Grundstück an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- A. Der Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.
- (1) Als Grundstücksfläche gilt

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes oder eines Vorhabenund Erschließungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan oder im Vorhaben- und Erschließungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes hinausreichen, die Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes oder des Vorhaben- und Erschließungsplanes, wenn für diese eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan oder ein Vorhaben- und Erschließungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder innerhalb des Geltungsbereiches einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die gesamte Fläche;
- d) bei Grundstücken, deren Fläche teilweise in den in c) genannten Bereichen und wegen ihrer Tiefe teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche, welche zwischen der gemeinsamen Flurstücksgrenze von Straßenund anzuschließendem Grundstück und einer dazu im Abstand von 50 m verlaufenden Parallelen liegt. Bei Grundstücken, die nicht direkt an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, wird die Parallele von 50 m ab der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze gezogen.

Die Fläche, welche parallel zur Straße seitlich in den Außenbereich übergeht, wird durch die der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit zuzuordnenden Umgriffsfläche begrenzt.;

- e) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche, die sich nach den Bestimmungen der Buchstaben a) bis d) zuzüglich der Flächen ergibt, die einer darüber hinaus gehenden baulichen oder gewerblichen Nutzung zuzuordnen sind;
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder im Vorhaben- und Erschließungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder innerhalb des Geltungsbereiches einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze, Friedhöfe), 70 % der Grundstücksfläche;
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der angeschlossenen Baulichkeiten dividiert durch den Faktor 0,2; höchstens iedoch die Fläche des Buchgrundstückes.

In den Fällen der Buchstaben f) und g) wird die ermittelte Fläche den Baulichkeiten so zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils in gleichem Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Wird durch die gleichmäßige Zuordnung

der Umgriffsfläche die Grundstücksgrenze überschritten oder ergeben sich Überschneidungen mit weiteren Umgriffsflächen, welche anderen Gebäuden auf dem Grundstück zuzuordnen sind oder waren, sind diese Überschreitungs- und/oder Überschneidungsflächen dem bzw. den Gebäude(n) so zuzuordnen, dass die ermittelte Umgriffsfläche zusammenhängend dargestellt werden kann.

- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss spezielle Nutzungen zugelassen sind (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstückes die planungsrechtlich, d.h. hier nach der rechtsverbindlichen Fachplanung in einer abwasserrelevanten Weise genutzt werden darf.
- i) bei sog. "Pfeifengrundstücken" findet die Tiefenbegrenzung nach Buchstabe
 d) auf die Zufahrt <u>keine</u> Anwendung, sondern nur auf die baulich nutzbare
 Fläche.
- (2) Maßstab für den Schmutzwasserbeitrag ist die nach Abs. 1 ermittelte Grundstücksfläche, die entsprechend der Ausnutzbarkeit (Vollgeschossmaßstab) mit einem Vomhundertsatz vervielfacht wird, der im Einzelnen

a) bei 1-geschossiger Bebaubarkeit	125 v.H.
b) bei 2-geschossiger Bebaubarkeit	150 v.H.
c) bei 3-geschossiger Bebaubarkeit	170 v.H.
d) bei 4-geschossiger Bebaubarkeit	190 v.H.
e) bei 5-geschossiger Bebaubarkeit	200 v.H.

beträgt.

(3) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung Vollgeschosse sind.

Als Zahl der anrechenbaren Vollgeschosse gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan oder Vorhaben- und Erschließungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Anzahl der Vollgeschosse;
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder im Vorhaben- und Erschließungsplan die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl oder
 - in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe bzw. in anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe. Bruchzahlen werden ab 0,5 auf ganze Zahlen auf-, sonst abgerundet;
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
- d) die Anzahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung

ergebenden Vollgeschosse, wenn auf Grund vorhandener Bebauung oder auf Grund von Ausnahmen oder Befreiungen die Anzahl der höchstzulässigen Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder nach Buchstabe b) überschritten wird:

- e) soweit kein Bebauungsplan oder Vorhaben- und Erschließungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan oder Vorhaben- und Erschließungsplan weder die Anzahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die höchstzulässige Gebäudehöhe bestimmt sind und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes oder Vorhaben- und Erschließungsplanes die vorgenannten Angaben nicht abzuleiten sind,
 - ea) bei bebauten Grundstücken, die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - eb) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Anzahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 - ec) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Anzahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Anzahl der Vollgeschosse, die sonst nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre;
- f) befinden sich auf Grundstücken nach d) und ea) ein oder mehrere Gebäude mit einer unterschiedlichen Anzahl von Vollgeschossen, bemisst sich der Geschosszuschlag nach dem Gebäudeteil bzw. nach dem Gebäude mit der höchsten Anzahl an Vollgeschossen, es sei denn, der Gebäudeteil oder das Gebäude ist nur von untergeordneter Bauweise;
- g) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- h) bei Grundstücken für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss;
- i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss spezielle Nutzungen zugelassen sind (z.B. Abfalldeponie) bezogen auf die Fläche nach Abs. 1 Buchstabe h), die Zahl von einem Vollgeschoss;
- j) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden. Diese bestehen für
 - Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmung über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

- B. Der Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.
- (1) Zur Ermittlung des Beitrages wird, mit Ausnahme der in Abs. 3 Buchstabe c) genannten Flächen, die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (2) Die Grundstücksfläche ist nach A. Abs. 1 zu ermitteln.
- (3) Als Grundflächenzahl nach B. Abs. 1 gilt
 - a) soweit ein Bebauungs- oder ein Vorhaben- und Erschließungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl;
 - b) soweit kein Bebauungs- oder Vorhaben- und Erschließungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan oder Vorhaben- und Erschließungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs- und Wochenendhausgebiete sowie Campingplätze	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO	8,0
Kerngebiete	1,0
für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke	1,0
für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei Friedhofs- grundstücken und Schwimmbädern	0,2

- c) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung spezielle Nutzungen (z.B. Abfalldeponie) zugelassen sind, die Fläche des Grundstückes, die planungsrechtlich, d.h. hier nach der rechtsverbindlichen Fachplanung in einer abwasserrelevanten Weise genutzt werden darf.
- (4) Die Gebietseinordnung gemäß Absatz 3 Buchst. b) richtet sich für Grundstücke
 - a) die im Geltungsbereich eines Bebauungs- oder Vorhaben- und Erschließungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungs- oder Vorhaben- und Erschließungsplan;
 - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB)

oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

- C. Der Beitragssatz beträgt
- (1) für die zentrale

a) Schmutzwasserbeseitigungsanlage 5.25 €

b) Niederschlagswasserbeseitigungsanlage 12,00 €

je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

D. Wird ein bereits an die gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenes Grundstück durch die Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag noch nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist für die hinzutretende Grundstücksfläche der zum Zeitpunkt der erstmaligen gemeinsamen Nutzung geltende Kanalbeitrag zu entrichten.

Unberührt von den Regelungen in den Abschnitten A. bis C. bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen der Gemeinde Sibbesse zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/in des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des/ der Eigentümers/in der oder die Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner/innen. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem/r Miteigentumsanteile /e beitragspflichtig.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den/die Rechtsnachfolger über.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage für das anzuschließende bzw. zu entwässernde Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss an die gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlage.
- (3) Im Falle des § 96 Abs. 4 Satz 1 NWG entsteht die Beitragspflicht mit dem Außerkrafttreten der Satzung. Dies gilt unabhängig davon, ob der Nutzungsberechtigte nach § 96 Abs. 6 Satz 3 NWG vom Anschluss- und Benutzungszwang freigestellt ist.
- (4) Wird ein Grundstück im Geltungsbereich einer Satzung nach § 96 Abs. 4 Satz 1 NWG tatsächlich an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen, entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss.

§ 7 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme (§ 2) begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 5 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem/der dann pflichtigen Beitragsschuldner/in verrechnet, auch wenn dieser nicht mit dem Vorausleistenden identisch ist.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Dies gilt ebenfalls für die Erhebung einer Vorausleistung nach § 7.

§ 9 Ablösung durch Vertrag

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann eine Ablösung der künftigen Beitragsschuld durch Vertrag vereinbart werden.
- (3) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages gilt die Beitragspflicht als abgegolten.

Abschnitt III: Benutzungsgebühr für die gemeindlichen zentralen Abwasser-beseitigungsanlagen

§ 10 Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird eine Abwassergebühr erhoben.
- (2) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 11 Gebührenmaßstab Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Gebühr für die Benutzung der gemeindlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird nach der Abwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt.

Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter (cbm) Abwasser.

Als in die gemeindliche zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch geeichte Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und/oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge;
- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung;
- d) das aus Anlagen zur Nutzung von Niederschlagswasser eingeleitete Niederschlagswasser.
- (2) Die Berechnung der Wassermenge nach Abs. 1 Buchstabe a) erfolgt auf der Grundlage der Angaben des für die Wasserlieferung zuständigen Unternehmens bzw. der für den Wasserbezug zuständigen Stelle.
- (3) Die Wassermenge nach Abs. 1 Buchstabe b) bis d) hat der/die Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum bis zum 15. des darauf folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern die Gemeinde oder das/die nach Absatz 2 zuständige Unternehmen/Stelle diese nicht selbst abliest. Die Wassermenge ist durch Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen nachzuweisen, die der/die

Gebührenpflichtige auf seine/ihre Kosten einzubauen hat. Der/die Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und von der Gemeinde verplombt sein. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs/der Abwassermenge des vorhergehenden Erhebungszeitraumes unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des/der Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird die Wassermenge auch, wenn die Ablesung des Zählers nach Abs. 1 Buchstabe a) nicht möglich ist. Eine Schätzung erfolgt ebenfalls, wenn der in Abs. 3 geforderte Nachweis nicht fristgerecht von dem/der Gebührenpflichtigen erbracht wird.
- (5) Wassermengen, die im Erhebungszeitraum nachweislich nicht in die gemeindliche zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag mit den entsprechenden Nachweisen ist innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gelten Absatz 3 und 4 sinngemäß. In den Fällen, in denen jährlich wiederkehrend eine Antragstellung erforderlich wäre, kann nach der ersten Antragstellung auf Folgeanträge verzichtet werden. Die Gemeinde kann von dem/der Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge auch ein Sachverständigengutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der/die Gebührenpflichtige.

§ 12 Gebührenmaßstab Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Abwassergebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers (Niederschlagswassergebühr) bemisst sich nach bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann, nachfolgend angeschlossene Grundstücksfläche genannt. Als befestigt gelten alle wasserundurchlässigen und teildurchlässigen Flächen, die gemäß DIN 1986-100 einen Abflussbeiwert von 0,5 bis 1,0 aufweisen.
- (2) Die Berechnungseinheit für die Gebühr sind je 10 Quadratmeter angeschlossene Grundstücksfläche.
- (3) Die angeschiossene Grundstücksfläche wird im Wege der Befragung der Gebührenpflichtigen der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der/die Gebührenpflichtige ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen und einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen.

das denen sämtliche bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können (Mitwirkungspflicht). Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die angeschlossene Grundstücksfläche von der Gemeinde geschätzt.

(4) Wird die Größe der angeschlossenen Grundstücksfläche verändert, so hat der Gebührenpflichtige dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 12 Absatz 3 entsprechend. Die veränderte Größe der angeschlossenen Grundstücksfläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, der auf den Monat folgt, in dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.

§ 13 Gebührensatz Schmutzwasserbeseitigung

Die Abwassergebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 2,50 Euro.

§ 14 Gebührensatz Niederschlagswasserbeseitigung

Die Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr beträgt je zehn Quadratmeter angeschlossener Grundstücksfläche 5,00 Euro / Jahr.

§ 15 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in oder der/die sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 16 Entstehung des Gebührenschuldverhältnisses und der Gebührenpflicht

(1) Das Gebührenschuldverhältnis entsteht. sobald Schmutzwasser. Niederschlagswasser und sonstiges Wasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Der Gebührenschuldner haben der Gemeinde dies innerhalb eines Monats nach Beginn der Einleitung mitzuteilen. Das Gebührenschuldverhältnis endet, wenn den öffentlichen Abwasseranlagen kein Schmutzwasser, Niederschlagswasser oder sonstiges Wasser mehr zugeführt

- wird und der Anschluss nachweislich fachgerecht beseitigt bzw. verschlossen wurde.
- (2) Entsteht das Gebührenschuldverhältnis für die Niederschlagswasserbeseitigung im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr ab Beginn des nächsten Monats erhoben. Endet das Gebührenschuldverhältnis im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr bis zum Ende des Monats erhoben.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 21 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 17 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist, mit Ausnahme der folgenden Absätze 2 bis 3, das Kalenderjahr.
- (2) Wird bei einem Neuanschluss oder nach einer vorübergehenden Stilllegung erst im Laufe des Kalenderjahres die gemeindliche Abwasseranlage erstmals bzw. wieder in Anspruch genommen, gilt der Zeitraum von der ersten bzw. der Wiederinanspruchnahme bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Erhebungszeitraum.
- (3) Wird der Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage vorübergehend stillgelegt oder die Inanspruchnahme der Anlage endgültig eingestellt, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zur vorübergehenden Stilllegung bzw. bis zur endgültigen Beendigung der Inanspruchnahme der Anlage als Erhebungszeitraum.
- (4) Bei Gebührenerhöhungen oder -senkungen innerhalb des Erhebungszeitraumes wird der erhöhte bzw. ermäßigte Gebührensatz zeitanteilig berechnet. Grundlage der Berechnung ist der Wasserverbrauch / die Abwassermenge des vorhergehenden Erhebungszeitraumes, falls keine Zwischenablesung erfolgt.

§ 18 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Gebühr sind für das laufende Kalenderjahr 11 monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Die Überlandwerk Leinetal GmbH (ÜWL) ist gemäß § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt,

- im Namen der Gemeinde die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide vorzunehmen sowie die zu entrichtenden Gebühren entgegenzunehmen.
- (3) Die ÜWL ist gem. § 12 Abs. 2 NKAG verpflichtet, die zur Abgabenfestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats, hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum, entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der/die Gebührenpflichtige der ÜWL auf Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der/die Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die ÜWL die Abwassermenge schätzen.
- (5) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der 1. Abschlagszahlung der Folgejahre fällig. Erstattungsbeträge werden verrechnet bzw. erstattet. Abschlusszahlungen nach Erlöschen der Gebührenpflicht (§ 17 Satz 2) werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig.
- (6) Der Gebührenbescheid wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit dem Heranziehungsbescheid der ÜWL über das Wassergeld zusammengefasst erteilt.
- (7) Auf die Niederschlagswassergebühr sind vierteljährliche Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Abschnitt IV: Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 19 Kostenerstattungsanspruch

- (1) Die Aufwendungen für die von der Gemeinde durchgeführte Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung oder Unterhaltung des Abwassergrundstücksanschlusses an die gemeindliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage sind der Gemeinde in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Dies gilt auch für zusätzliche weitere Grundstücksanschlüsse.
- (2) Bei Grundstücken, die nach Vorgabe der Gemeinde Sibbesse an ein gemeindliches Vakuumentwässerungssystem angeschlossen werden, sind der Gemeinde für den zu installierenden Vakuumventilschacht Kosten in Höhe des durchschnittlichen Aufwandes für Lieferung und Einbau eines in einer Freigefällekanalisation zu installierenden, DIN-gerechten Revisionsschachtes zu

erstatten. Der durchschnittliche Aufwand für den Revisionsschacht wird von der Gemeinde vor Geltendmachung des Erstattungsanspruches durch eine Preisanfrage bei mindestens drei Fachfirmen ermittelt.

Zu erstatten sind der Gemeinde ferner die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Unterhaltung der Anschlussleitung zwischen dem gemeindlichen Hauptkanal und dem Vakuumventilschacht des angeschlossenen Grundstückes.

- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist mit der Vorlage der Unternehmerrechnung über die in Abs. 1 und 2 genannten Arbeiten bei der Gemeinde sowie des nach Abs. 2 zu ermittelten Durchschnittspreises beendet.
- (4) § 5 gilt entsprechend.
- (5) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V: Dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage

§ 20 Entgelt dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage

Das Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung bestimmt sich nach der Höhe des tatsächlichen bzw. der Gemeinde entstandenen Aufwands der Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlamms bzw. des Inhalts der abflusslosen Grube.

Abschnitt VI: Gemeinsame Vorschriften

§ 21 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu unterstützen.
- (3) Soweit sich die Gemeinde zur Erledigung der in § 11 Abs. 2 und 3 genannten Aufgaben eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Gemeinde die zur Gebührenfestsetzung und -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen (Name, Anschrift und Wasserverbrauchsdaten) von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 22 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabenpflicht ist der Gemeinde sowohl von dem/der Veräußerer/in als auch von dem/der Erwerber/in innerhalb eines Monats nach erfolgtem Eintrag im Grundbuch schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der/die Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn/sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Erhebungszeitraumes die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des vorangegangenen Erhebungszeitraumes erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der/die Abgabepflichtige hiervon die Gemeinde unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr.2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 der Gemeinde nicht die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum bis zum 15. des folgenden Monats schriftlich anzeigt;
 - b) entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 und 3 keine geeichte Wasser-/ Abwassermesseinrichtung einbauen lässt;
 - c) entgegen § 12 Absatz 3 seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt;
 - d) entgegen § 12 Absatz 4 Veränderungen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EURO geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten

(1) Diese Abgabensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Sibbesse über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 09.12.1999 in der Form des III. Nachtrages vom 11.11.2015 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

§ 25 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. den §§ 9 und 10 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnungen nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch die Gemeinde zulässig.
- (2) Die Gemeinde darf die für die Zwecke der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 26 Überleitungsbestimmungen

Heranziehungs- und Festsetzungsbescheide sowie Widerspruchsbescheide, welche auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Sibbesse vom 09.12.1999 in der Form des III. Nachtrages vom 11.11.2015 in der zuletzt geltenden Fassung erlassen wurden, werden von der Inkraftsetzung dieser Satzung nicht berührt.

Sibbesse, den 04. Dezember 2018



(Amft) Bürgermeister

Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Sibbesse

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 04.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung, Berufung

- (1) Der Rat der Gemeinde Sibbesse beruft eine Gleichstellungsbeauftragte. Sie ist ehrenamtlich oder, wenn sie bei der Gemeinde Sibbesse beschäftigt ist, nebenamtlich tätig.
- (2) Der Rat entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten; für die Abberufung ist die Mehrheit der Mitglieder des Rates erforderlich. Betreffen die in § 107 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 NKomVG genannten Beschlüsse Beschäftigte, die das Amt der Gleichstellungsbeauftragten hauptberuflich innehaben oder hierfür vorgesehen sind, so ist ausschließlich der Rat zuständig.
- (3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt, deren Höhe sich aus der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Entschädigungen für Verdienstausfall und Auslagen (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Sibbesse ergibt.

§ 2 Tätigkeit

- (1) Die T\u00e4tigkeit der Gleichstellungsbeauftragten soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und M\u00e4nnern zu verwirklichen. Sie wirkt nach Ma\u00dfgabe der \u00a8\u00e9 4 und 5 der Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Ma\u00e8nahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und M\u00e4nnern in der Gesellschaft haben. Sie kann zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung Vorhaben und Ma\u00e8nahmen anregen, die Folgendes betreffen:
 - a) die Arbeitsbedingungen in der Verwaltung,
 - b) personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune oder
 - c) Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft.
- (2) Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür Vorschläge unterbreiten.

§ 3 Unterstellung, Weisungsgebundenheit

Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister der Gemeinde Sibbesse unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erstellung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.

§ 4 Verhältnis zu den kommunalen Gremien

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates, der Ausschüsse nach § 73 NKomVG und der Ortsräte teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung des Rates, des Verwaltungsausschusses, eines Ausschusses des Rates oder eines Ortsrates gesetzt wird.
- (2) Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses, so hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 1 ist auf Beschlussvorschläge für den Verwaltungsausschuss und die Ortsräte entsprechend anzuwenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG unterliegen.

§ 5 Beteiligungsrechte

- (1) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Verwaltung einzusehen. Personalakten darf sie nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit

Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches informieren.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Frauenbeauftragte der Samtgemeinde Sibbesse vom 12.03.1996 außer Kraft.

Sibbesse, den 04.12.2018

Gemeinde Sibbesse

(Amft)

Bürgermeister

Bekanntmachung



der Gemeinde Nordstemmen

Der Rat der Gemeinde Nordstemmen hat in seiner Sitzung am 27. November 2018 über die Jahresrechnung 2016 wie folgt beschlossen:

- a) Der Jahresabschluss 2016 und die Bilanz per 31.12.2016 werden wie vorgelegt beschlossen.
- b) Dem Bürgermeister wird die Entlastung für den Jahresabschluss 2016 erteilt
- c) Der im Jahresabschluss 2016 festgestellte Jahresüberschuss von 719.223,17 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses mit 405.462,88 € und der Rücklage des außerordentlichen Ergebnisses mit 313.760,29 € zugeführt.

Der Jahresabschluss 2016 mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hildesheim liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 13.12.2018 bis zum 04.01.2019 während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Nordstemmen, Rathausstraße 3, 31171 Nordstemmen, Zimmer 76, öffentlich aus.

Nordstemmen, 06.12.2018

Der Bürgermeister

Norbert Pallentin

Bekanntmachung



der Gemeinde Nordstemmen

Der Rat der Gemeinde Nordstemmen hat in seiner Sitzung am 27. November 2018 über die Jahresrechnung 2017 wie folgt beschlossen:

- a) Der Jahresabschluss 2017 und die Bilanz per 31.12.2017 werden wie vorgelegt beschlossen.
- b) Dem Bürgermeister wird die Entlastung für den Jahresabschluss 2017 erteilt
- c) Der im Jahresabschluss 2017 festgestellte Jahresüberschuss von 169.765,95 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses mit 57.946,40 € und der Rücklage des außerordentlichen Ergebnisses mit 111.819,55 € zugeführt.

Der Jahresabschluss 2017 mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hildesheim liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 13.12.2018 bis zum 04.01.2019 während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Nordstemmen, Rathausstraße 3, 31171 Nordstemmen, Zimmer 76, öffentlich aus.

Nordstemmen, 06.12.2018

Der Bürgermeister

Norbert Pallentin



7. Änderung der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Peine vom 09.12.2005 in der zurzeit gültigen Fassung der 6. Änderung vom 16.03.2018

Artikel 1 Änderung der Verbandsordnung

1. Der § 6 Abs. 4 der Verbandsordnung wird wie folgt neu gefasst:

Der Wasserzweckverband darf keinen Gewinn erzielen. Sofern sich in einem Wirtschaftsjahr ein Überschuss im Trinkwasserbereich ergibt, ist eine Rückstellung zu bilden, die innerhalb der auf das Jahr der Feststellung des Jahresabschlusses folgenden Wirtschaftsjahre entgeltmindernd aufzulösen ist. Ergibt sich in einem Wirtschaftsjahr eine Unterdeckung im Trinkwasserbereich, ist ein Verlustvortrag auszuweisen, der innerhalb der auf das Jahr der Feststellung des Jahresabschlusses folgenden Wirtschaftsjahre entgelterhöhend abzubauen ist.

2. Die Anlage 1 der Verbandsordnung (Verbandsmitglieder) wird wie folgt geändert:

Es wird folgende Nummer 18 eingefügt:

Gemeinde Holle

Ortsteile Derneburg

Grasdorf Hackenstedt Heersum

Henneckenrode

Holle Luttrum Sillium Söder Sottrum

3. Die Anlage 2 der Verbandsordnung (Verbandskarte) wird gemäß der beigefügten Anlage, aufgrund der Erweiterung des Verbandsgebietes um die Gemeinde Holle, neu gefasst.

Artikel 2 Inkrafttreten der Satzung

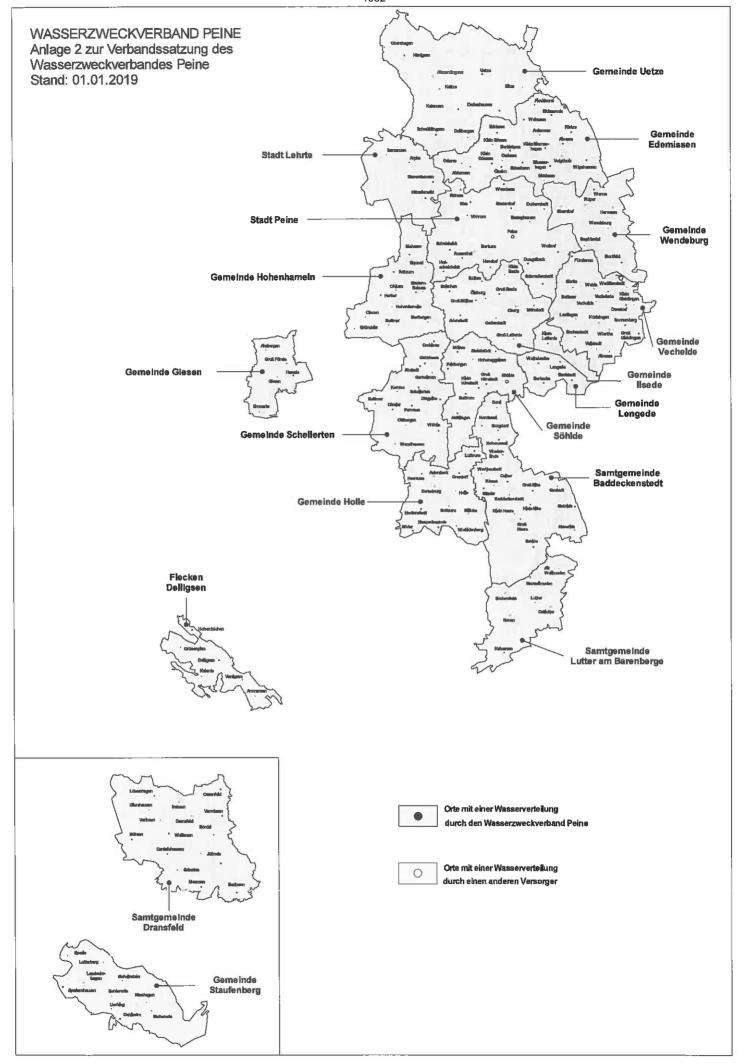
Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Peine, 07.12.2018

Wasserzweckverband Peine

Olaf Schröder Verbandsgeschäftsführer **Axel Witte**

Vorsitzender der Verbandsversammlung





Änderung der Anlagen II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)

§ 1

Die Anlage II des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) in der gültigen Fassung vom 20.Juni 1980 - Ergänzende Bestimmung über Lieferung, Preise und Abrechnungen von Wasser - werden wie folgt geändert:

1. In Ziffer 1.1 wird folgender Unterabsatz 3 eingefügt:

ab 01.01.2019

Arbeitspreis je Kubikmeter (m³) inkl. staatl. Wasserentnahmegebühr (Nettopreis) für das Gebiet der Gemeinde Holle

1,50 €/m³

2. Ziffer 1.2 wird folgender Unterabsatz 4 eingefügt:

	Abrechnungs	-jahr	-monat
ab 01.01.2019			
Grundpreis (netto) für Anschlüsse bis DN 50 für das Ge	ebiet der	72,00 €	6,00
Gemeinde Holle		-	

§ 2

Die Anlage III wird entsprechend der Änderung der Anlage II geändert.

§ 3

Die vorgenannten Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Peine, 07.12.2018

Wasserzweckverband Peine

Olaf Schröder Verbandsgeschäftsführer

Axel Witte

Vorsitzender der Verbandsversammlung



2. Änderung der Satzung des Wasserzweckverbandes Peine über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und über die Benutzung dieser Einrichtung in der Fassung der 1. Änderung vom 09.12.2016

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

- 1. Im Rubrum der Satzung des Wasserzweckverbandes Peine werden die dort genannten Vorschriften wie folgt ersetzt:
 - "§ 6 NGO" wird ersetzt durch "§ 10 NKomVG"
 - "§ 8 NGO" wird ersetzt durch "§ 13 NKomVG"
 - "§ 22 NGO" wird ersetzt durch "§ 30 NKomVG"

Die Gesetzesbezeichnung "der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBI. S. 382" wird ersetzt durch "des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2020 (Nds. GVBI. S. 576)".

 Im § 7 Ordnungswidrigkeiten/Zwangsmaßnahmen der Satzung des Wasserzweckverbandes Peine wird im Absatz 1 Satz 1 die Angabe "§ 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO)" durch die Bezeichnung "§ 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)" ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Peine, 07.12.2018

Wasserzweckverband Peine

Olaf Schröder Verbandsgeschäftsführer Axel Witte Vorsitzender der Verbandsversammlung



30, Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine

Artikel 1

Die Anlage A Baukostenzuschuss gem. § 9 Absatz 3 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine wird wie folgt ergänzt:

Hinter der Nummer A1.2.15 wird folgende Hinzufügung vorgenommen:

A1.2.16 Gemeinde Reinhardshagen

A1.2.16.1 Baukostenzuschussermittlung für die bis zum 31.12.2018 hergestellten Anlagen (Altregelung)

a) für die Schmutzwasserbeseitigung

- Bei einem Vollgeschoss 2,36 €/m²
- Und für jedes weitere Vollgeschoss zusätzlich 0,59 €/m²

b) für die Niederschlagswasserbeseitigung

Bei einem Vollgeschoss
 Und für jedes weitere Vollgeschoss zusätzlich
 1,18 €/m²
 0,30 €/m²

c) für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

- Bei einem Vollgeschoss 3,54 €/m²
- Und für jedes weitere Vollgeschoss zusätzlich 0,89 €/m²

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen der Allgemeinden Entsorgungsbedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Peine, 07.12.2018

Wasserverband Peine

Hans-Hermann Baas Verbandsvorsteher



6. Änderung des Preisblattes des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 in der Fassung der 5. Änderung vom 08.12.2017

Artikel 1

Das Preisblatt des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 in der Fassung vom 08.12.2017 wird wie folgt geändert:

2. Samtgemeinde Baddeckenstedt

- 2.2 wird gestrichen und durch 2.1 b ersetzt (Niederschlagswasserentgelt)
- 2.1 Das Mengenentgelt beträgt

b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigter Grundstücksfläche

0.26 €/m²

2.2 Das Grundentgelt für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt für jeden vorhandenen Anschluss

96,00 €/Jahr

Gemeinde Uetze

3.1 Das Mengenentgelt beträgt

a) für die Schmutzwasserentsorgung

3.20 €/m³

3.2 Das Grundentgelt beträgt

für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss

72,00 €/Jahr

4. Gemeinde Ilsede

- (I) (Ortsteile Bülten, Groß Bülten, Groß Ilsede, Klein Ilsede, Ölsburg und Solschen)
- 4.1 Das Mengenentgelt beträgt

a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser

3.20 €/m3

4.2 Das Grundentgelt beträgt

für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss

96,00 €/Jahr

Gemeinde Edemissen

6.1 Das Mengenentgelt beträgt

a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigter Grundstücksfläche

4,00 €/m³

0,29 €/m²

6.2 Das Grundentgelt beträgt

für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss

108,00 €/Jahr



7. Samtgemeinde Freden

7.1 Das Mengenentgelt beträgt

a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser

2.90 €/m3

8. Samtgemeinde Lutter am Bbge.

8.3 wird gestrichen und durch 8.1 b ersetzt (Niederschlagswasserentgelt)

8.1 Das Mengenentgelt beträgt

 b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigter Grundstücksfläche 0,20 €/m²

8.4 wird in 8.3 umbenannt.

11. Gemeinde Staufenberg

11.1 Das Mengenentgelt beträgt

 b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigter Grundstücksfläche 0.29 €/m²

11.3 Das Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigungen bestimmt sich nach der Höhe des Aufwandes der Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlamms bzw. des Inhalts der abflusslosen Grube

13. Gemeinde Algermissen

13.1 Das Mengenentgelt beträgt

a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser

4,10 €/m³

15. Gemeinde Nieste

15.2 wird in 15.3 umbenannt

15.2 wird neu eingefügt

15.2 Das Grundentgelt beträgt

für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss

48,00 €/Jahr

16. Flecken Delligsen

16.1 Das Mengenentgelt beträgt

a) für die Schmutzwasserbeseitigung in allen Ortsteilen

2.80 €/m³

16.2 Das Grundentgelt beträgt

für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss

48,00 €/Jahr

17. Gemeinde Reinhardshagen

17.1 Das Mengenentgeit beträgt

a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser
 b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigte
 Grundstücksfläche

3,00 €/m³
0,35 €/m²



17.2 Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss

36,00 €/Jahr

- 17.3 Ein Verschmutzungszuschlag wird erhoben, ab einem festgestellten CSB-Gehalt des Schmutzwassers über 800 mg/l. Der Verschmutzungszuschlag wird zusätzlich zum Entgelt nach Nr. 17.1 Buchstabe a erhoben und wie folgt bemessen:
 - 0,5 x <u>festgestellter CSB-Wert</u> +0,5 x Entgelt nach Nr. 17.1 Buchstabe a 800
- 17.4 Das Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung bestimmt sich nach der Höhe des Aufwandes der Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlamms bzw. des Inhalts der abflusslosen Grube
- 17.5 Abweichende Verträge mit Sonderkunden sind durch vorstehende Änderungen nicht berührt.

Peine, 07.12.2018

Wasserverband Peine

Hans-Hermann Baas Verbandsvorsteher

SATZUNG

DES WASSERVERBANDES PEINE ÜBER DEN ANSCHLUSS DER GRUNDSTÜCKE AN DIE ÖFFENTLICHEN ABWASSERBESEITIGUNGSEINRICHTUNGEN UND ÜBER DIE BENUTZUNG DIESER EINRICHTUNGEN FÜR DAS GEBIET DER GEMEINDE REINHARDSHAGEN IN HESSEN (ABWASSERSATZUNG)

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht	4
§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser	5
§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser	6
§ 6 Zwangsmittel	6
§ 7 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 8 Entgelte und Abwasserentsorgungsbedingungen	7
§ 9 Inkrafttreten	7

Aufgrund des § 37 Abs. 7 des Hessischen Wassergesetzes i. V. m. § 5, § 19 und § 20 der Hessischen Gemeindeordnung sowie des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 07.12.2018 zwischen der Gemeinde Reinhardshagen und dem Wasserverband Peine über die Übertragung der Satzungskompetenz für die Abwasserentsorgung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Peine am 07.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasserverband Peine (nachfolgend WV genannt) betreibt im Verbandsgebiet der Mitgliedsgemeinde Reinhardshagen, die ihm die Aufgabe der Abwasserbeseitigung und die Befugnis zum Erlass von Satzungen übertragen hat bzw. die gem. § 37 Abs. 7 des Hessischen Wassergesetzes durch die Mitgliedschaft der Gemeinde Reinhardshagen im Wasserverband Peine auf diesen übergegangen ist, zur Beseitigung des anfallenden Abwassers nach Maßgabe der Verbandssatzung, dieser Satzung und den hierzu erlassenen Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV (AEB) Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und Mischverfahren (zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtungen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (dezentrale Abwasserbeseitigungseinrichtungen).
- (3) Diese Satzung gilt für die Gemeinde Reinhardshagen. Die Abwasserbeseitigung wird in dieser Gemeinde als jeweils
 - eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (öffentliche zentrale
 Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen),
 - eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen),
 - eine öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des Inhalts von abflusslosten Gruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen)

betrieben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1. Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Entwässerung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit der WV abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

1. Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder g\u00e4rtnerisch genutzte B\u00f6den aufgebracht zu werden.
- 2. **Niederschlagswasser** ist das auf Grund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.
- 3. Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (4) Die jeweilige öffentliche zentrale Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung endet, soweit eine solcher vorhanden ist, mit dem Kontrollschacht auf dem zu entwässernden Grundstück, ansonsten an der Grundstücksgrenze. Bei vorhandenen Grundstücksanschlüssen, die nicht im Eigentum des WV stehen, endet die jeweilige öffentliche Einrichtung an der Abzweigstelle vom Straßenkanal.
- (5) Zur jeweiligen öffentlichen zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gehören
 - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) und die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), Reinigungsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken,
 - alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des WV stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich der WV bedient und zu deren Unterhaltung er beiträgt,
 - offene und verrohrte Gr\u00e4ben und Wasserl\u00e4ufe, soweit die Gr\u00e4ben bzw. Wasserl\u00e4ufe zur Aufnahme der Abw\u00e4sser dienen und nicht Gew\u00e4sser im Sinne des HWG sind,
 - d) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim WV oder von ihm beauftragter Dritter,

soweit diese der Schmutz- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde dienen.

- (6) Zur jeweiligen öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen beim WV oder von ihm beauftragter Dritter.
- (7) Soweit sich die Bestimmungen dieser Satzungen auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dingliche Berechtigte.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV (AEB) den Anschluss seines Grundstücks an eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung in der Gemeinde Reinhardshagen, zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Das Recht nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss des Grundstücks an die jeweilige öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung, soweit eine solche unmittelbar vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die jeweilige öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung.
- (3) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer berechtigt, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung oder den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV (AEB) besteht – der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zuzuführen (Benutzungsrecht).
- (4) Für Niederschlagswasser besteht ein Recht auf Anschluss an die jeweilige öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung und auf deren Benutzung nur, soweit eine solche Einrichtung unmittelbar vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden und ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Änderung bestimmt der WV im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung einer öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht nicht.
- (6) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nur, soweit der WV zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV (AEB) an eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung in der Gemeinde Reinhardshagen anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt (Anschlusszwang). Wer Besitzer eines Grundstückes, eines Gebäudes auf dem Grundstück oder eines Grundstücks- oder Gebäudeteils ist, ohne zum Anschluss verpflichtet zu sein, hat die zum Anschluss erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss des Grundstücks an die jeweilige öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung, soweit eine solche unmittelbar vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die jeweilige öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung.
- (4) Der WV kann den Anschluss an die jeweilige öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung auch verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 37 Abs. 4 und 5 des Hessischen Wassergesetzes dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch den WV. Der Anschluss ist binnen sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
 - Werden an einer Erschließungsanlage, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des WV alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die jeweilige öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (5) Der WV kann auch, solange er noch nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluss eines Grundstücks an die jeweilige öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung anordnen (Ausübung des Anschlusszwangs). Der Grundstückeigentümer hat den Anschluss innerhalb von sechs Monaten nach der Erklärung des WV über die Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung oder den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV (AEB) besteht – der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zuzuführen (Benutzungszwang).

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei dem WV gestellt werden.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6 Zwangsmittel

- (1) Der WV kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung einer nach dieser Satzung vorgeschrieben Handlung, Duldung oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) i. V. m. dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Hess. SOG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 Gemeindeordnung (HGO) i. V. m. § 37 Abs. 7 des Hessischen Wassergesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Abs. 1 Satz 2 nicht die notwendigen Maßnahmen duldet;
- 2. § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung anschließen lässt;
- 3. § 4 Abs. 4 den Anschluss nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten vornimmt;
- § 4 Abs. 5 nicht die erforderlichen Maßnahmen duldet;
- 5. § 4 Abs. 6 den Anschluss nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten herstellt.
- 6. § 4 Abs. 7 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung ableitet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

§ 8 Entgelte und Abwasserentsorgungsbedingungen

(1) Die für den Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und die Beseitigung des Abwassers zu zahlenden privatrechtlichen Entgelte bestimmen sich nach dem jeweiligen öffentlich bekanntgegebenen Preisblatt des WV. Der WV kann die Entgelte ändern. Änderungen der Entgelte werden zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe wirksam. § 315 BGB bleibt unberührt.

(2) Die öffentliche Bekanntgabe nach Abs. 1 erfolgt im Mitteilungsblatt der Gemeinde Reinhardshagen, oder in einer örtlichen Tageszeitung, die im Gebiet der Gemeinde Reinhardshagen vertrieben wird oder im Internet auf der Homepage des WV (www.wasserverband.de). Auf eine Veröffentlichung im Internet wird in dem Mitteilungsblatt der Gemeinde Reinhardshagen oder in der Tageszeitung nachrichtlich hingewiesen.

Der Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung und die Entsorgung des Abwassers bestimmen sich im Übrigen nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV (AEB) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Peine, 07.12.2018

Wasserverband Peine

Baas (Verbandsvorsteher)

Satzung

zur Aufhebung der

Satzung der Stadt Bockenem über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung - StrABS)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBI. S. 48) in Verbindung mit § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 hat der Rat der Stadt Bockenem am 10. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel (

Die Satzung der Stadt Bockenem über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung – StrABS) vom 28.10.2002 wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bockenem, 10.12.2018

Rainer Block

Bürgermeiste



Landkreis Hildesheim Der Landrat

Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntgabe des Verzichts auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung einer 2,9 km langen Wasserfernleitung

Die Purena GmbH, Halchtersche Straße 33, 38304 Wolfenbüttel, hat mit Schreiben vom 01.10.2018 die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 65 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung einer 2,9 km langen Wasserfernleitung (d355 x 32,2 mm, PE) in den Gemarkungen Boitzum (Stadt Springe), Wittenburg und Elze (Landkreis Hildesheim) beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Nummer 19.8.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Hildesheim Umweltamt Hildesheim, den 11.12.2018

Im Auftrag

Bälkner